

nimmt zu Problemen Stellung, die sich aus neueren Entwicklungen in diesem Bereich ergeben.

H. Roth (Verfassungsrecht und Insolvenzrecht) und E. Schanze (Paritätskonstruktionen im Wirtschaftsrecht) machen in ihren Beiträgen deutlich, wie marktwirtschaftliche Problematiken unter grundgesetzlichen Aspekten ebenso zur Weiterentwicklung des Rechts drängen wie die mehr individualrechtlich angelegten Rechtsinstitute. Roth betont das noch nicht befriedigte Bedürfnis nach Rechtsfortbildung im Insolvenzrecht und weist gesetzliche Verstöße gegen die Gleichbehandlung aller Konkursgläubiger nach; auch Aspekte öffentlich-rechtlicher Institutionen werden erörtert. E. Schanze verbindet Fragen der Parität, auch der Tarifverträge und der Mitbestimmung, mit dem Gleichheitssatz: „Parität ist ein besonderer Fall der Gleichheit“ (S. 215).

Th. Hillenkamp greift ein verfassungsrechtliches Grundproblem der Strafverfolgung und der rechtsprechenden Gewalt auf: die „Verfahrenshindernisse von Verfassungs wegen“. Dieses Problem ist nicht oder nicht einheitlich gelöst und steht im Spannungsfeld zwischen fairem Verfahren und funktionstüchtiger Strafrechtspflege. Rechtsstaatsverstöße machen nach Ansicht des Autors durchaus die Weiterführung von Verfahren u.U. unzumutbar.

Am Schluß der Sammlung stellt O. Miehle zum Thema „Erziehung unter dem Grundgesetz“ die Eltem-Staat-Beziehung als problemreiches, Verfassungsfragen tangierendes Verhältnis, als eine Problematik der Rechtspolitik dar.

Prof. Dr. sc. FROHMUT MÜLLER.

Hochschule für Recht und Verwaltung Potsdam

Martin Seidel **Rechtsangleichung und Rechtsgestaltung in der Europäischen Gemeinschaft**

*Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1990,
309 Seiten, hrosch.. 89-DM,*

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik Deutschland gelten auch für die neuen Bundesländer die Verträge über die Europäischen Gemeinschaften nebst Änderungen und Ergänzungen sowie die internationalen Vereinbarungen, Verträge und Beschlüsse, die in Verbindung mit diesen Verträgen in Kraft getreten sind (Art. 10 des Einigungsvertrages). Während schätzungsweise 80 % des Gemeinschaftsrechts sofort übernommen werden können (z.B. Außenwirtschafts- und Zollrecht, die meisten Richtlinien über technische Handelshemmnisse, die Vorschriften über Kapitalverkehr, Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsverkehr, Wettbewerbsrecht usw.), bedarf es einer Reihe von Anpassungs- und Ausnahmeregelungen der EG, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung in deutsches Recht umgesetzt werden müssen, soweit die Anpassungen und Ausnahmen nicht durch unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht erfolgen.

Die Beschäftigung mit den Rechtsproblemen der europäischen Einigung, die im direkten Zusammenhang mit denen der deutschen Einheit stehen, ist eine außerordentlich aktuelle Aufgabe von zentraler Bedeutung.

Die vom Verfasser vorgelegten Abhandlungen befassen sich mit den grundlegenden Fragen, die der Prozeß der Konzipierung und Gestaltung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere aufgrund der richtungweisenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, aufwirft. Die Beiträge enthalten die reichhaltigen Erfahrungen und Erkenntnisse, die der Autor im Laufe von 20 Jahren als Bevollmächtigter der Bundesregierung in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof gesammelt hat. Sie bestechen sowohl

durch ihre Praxisnähe als auch durch ihre Wissenschaftlichkeit. Dem Leser wird bei der Lektüre der hohe Stellenwert des Rechts bei der europäischen Einigung an einer Vielzahl von praktischen Fragen verdeutlicht, die von den grundsätzlichen Rechtsproblemen bei der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes, über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse, die Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit, medienrechtlicher Probleme einer europäischen Kommunikationsgemeinschaft bis zum freien Kapitalverkehr, Währungssystem, Beihilfenaufsichtsrecht sowie zu den Erfahrungen und Problemen der Bundesrepublik im Zusammenhang mit Vorabentscheidungsverfahren reichen.

Es gelingt dem Verfasser, überzeugend nachzuweisen, daß die Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaft das Hauptinstrument des Integrationsprozesses darstellt. So sieht er für die Rechtsangleichung, soweit diese zur Beseitigung von Handels- und Dienstleistungsbeschränkungen oder zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit, der Freizügigkeit und zur Herstellung der Kapitalverkehrsfreiheit erfolgt, in deren Unwiderruflichkeit ein besonders wesentliches Moment. Aus ihrem Ziel und Zweck als Integrationsmaßnahme folgt, daß der einzelne Mitgliedstaat für die Zukunft den angeglichenen und vereinheitlichten Rechtszustand nicht mehr einseitig in Frage stellen kann. Erforderlich werdende Reformen und Novellierungen der vereinheitlichten Gesetzgebung können nur von der Gemeinschaft vorgenommen werden.

Es ist dem Verfasser daher zuzustimmen, daß zum Zwecke der Realisierung der im EWG-Vertrag genannten Aufgaben der Gemeinschaft im weiten Ausmaß mitgliedstaatliche Gesetzgebungshoheit auf die Gemeinschaft verlagert werden muß, auch wenn das notwendigerweise für die Mitgliedstaaten mit einem erheblichen Kompetenzverlust verbunden ist. Aufgrund der vollen Legislativgewalt, die die EG in dem ihr gesetzlich vertraglichen Rahmen besitzt, bedürfen ihre Rechtsakte - insbesondere Verordnungen und Richtlinien - keiner Legitimation durch die nationalen Parlamente. Das wirft aber - und dazu hätte man sich Ausführungen des Verfassers gewünscht - Fragen nach der Rolle des Europäischen Parlaments auf. Während die Mitgliedstaaten ihre Interessen an der Wahrnehmung der auf die EG übertragenen Hoheitsrechte durch die starke Stellung des Rates abgesichert haben, entspricht die Stellung und die Kompetenz des Parlaments keineswegs der notwendigen parallelen Stärkung der Legislative. Es tritt der Umstand ein, daß einerseits die nationalen Parlamente durch die Übertragung hoheitlicher Rechte auf die EG ihren Einfluß auf deren legislative Gestaltung verlieren und andererseits keine ausreichende Äquivalenz durch das Europäische Parlament gesichert wird. Ein Problem, das m.E. einer weiteren Forschung und vor allem einer demokratischen bzw. grundrechtlichen Lösung bedarf.

Da die Herausbildung der Grundrechte in der EG in erster Linie als eine Aufgabe der Rechtsprechung angesehen wird, ist dabei die Rolle des Gerichtshofes angesprochen. Der Autor formuliert dessen Aufgabe so, daß es gilt, die „herrschende Grundrechts-Doktrin dahin fortzuentwickeln, daß nicht nur die Organe der Gemeinschaft, sondern jedwede hoheitliche Gewalt in der Gemeinschaft, insbesondere die Mitgliedstaaten, den Bindungen die aus den gemeinschaftsrechtlichen Grundrechtsgewährleistungen resultieren, uneingeschränkt unterliegen. Erst dann dürfte von dem Regelwerk des Gemeinsamen Marktes ein Integrationszwang ausgehen, der dazu führt, daß die Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik der Mitgliedstaaten schrittweise angenähert und letztlich die Gemeinschaft in eine echte Wirtschafts- und Währungsunion, und damit in eine Politische Union umgewandelt werden kann“ (S. 59).

Dem Verfasser ist zu bescheinigen, daß er mit seiner interessanten Arbeit vielfältige Denkanstöße vermittelt hat, die zur Lösung der im Zitat so eindrucksvoll beschriebenen Aufgabe beizutragen vermögen.

Dr. GÜNTER BRANDT, Berlin